


ges. 1/5

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**  
Sitzung vom 3. Oktober 1963

 <b>Baudirektion</b> <b>Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
	<b>PLANVERWALTUNG</b>
<b>PBG</b>	
Rüschlikon	0139-0035

**3856. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Am 21. Mai 1963 ersuchte der Gemeinderat Rüschlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. März 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung der Niveaulinie am Rütieweg III. Kl., ganze Strecke, und der Baulinien auf dem Teilstück Weidstrasse bis Alpenstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 1. Mai 1963 sind gegen den am 29. März 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

A. Der 150 m lange Rütieweg verbindet die Alte Landstrasse II. Kl. Nr. 3 mit der Alpenstrasse III. Kl. und kreuzt dabei die Weidstrasse III. Kl. Im Jahre 1949 wurden auf der ganzen Strecke Baulinien mit einem Abstand von 15 m festgesetzt und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3715 vom 29. Dezember 1949 genehmigt. Grundlage hiezu bildete ein Ausbauprojekt mit einer durchgehenden Fahrbahnbreite von 5 m ohne Gehweg. Entgegen diesem Projekt wurde beim Ausbau in den Jahren 1960/61 im Teilstück Weidstrasse bis Alpenstrasse wegen der ungewöhnlichen Steigung von 18,4 % die Fahrbahn auf 3,5 m Breite belassen, jedoch im Grundriss gebogen. Dementsprechend hat der Gemeinderat hier die Baulinien lediglich der neuen Linienführung angepasst und den Gesamtabstand von 15 m beibehalten. Es ergeben sich damit Vorgartengebiete von 5 und 6,5 m. Im Teilstück Alte Landstrasse bis Weidstrasse erfolgte der Ausbau auf 5 m parallel zu den Baulinien. Da ein weiterer Ausbau nach Auffassung des Gemeinderates in absehbarer Zeit nicht in Frage kommt, wurden hier die Baulinien nicht geändert und somit auch der Abstand von 15 m mit beidseitigen Vorgartengebieten von 5 m beibehalten. Die Niveaulinie wurde dagegen auf der ganzen Länge von 150 m aufgehoben und neu festgesetzt. Die Baulinien schliessen an die genehmigten Baulinien der Alten Landstrasse, der Weidstrasse und der Alpenstrasse an (vgl. RRB Nrn. 1012/1941, 3715/1949).

B. Gemäss langjähriger Praxis des Regierungsrates sind die Baulinien auch an relativ unbedeutenden Quartierstrassen ohne Durchgangsverkehr mit mindestens 18 m Abstand festzusetzen (vgl. etwa die RRB Nrn. 1696/1940, 389/1944, 1679/1959 und 2353/1960). In bezug auf das obere Teilstück, Weidstrasse bis Alpenstrasse, liegt insofern ein Ausnahmefall vor, als es offenbar wegen der ungewöhnlichen Steigung als Fussweg dienen soll, da sonst der Ausbau auf 3,5 m Breite völlig ungenügend wäre. Der Baulinienabstand von 15 m kann hier deshalb als angemessen betrachtet und die Vorlage genehmigt werden.

Anders liegen die Verhältnisse beim untern Teilstück des Rütieweges zwischen Alter Landstrasse und Weidstrasse, welches trotz einer Steigung von zirka 15 % als Fahrstrasse ausgebaut wurde. Im Hinblick auf eine Neuüberbauung des angrenzenden Gebietes und die künftige Anlage wenigstens eines Gehweges erscheint es als zweckmässig, dass der Ge-

meinderat Rüschtikon auch hier eine Revision der bestehenden Baulinien in Betracht zieht. Dabei wären die Baulinien mit einem Abstand von 18 m neu festzusetzen, was gegenwärtig noch ohne das Anschneiden von Gebäuden möglich ist, und überdies bei der Einmündung des Rütliweges in die Alte Landstrasse abzuschrägen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüschtikon vom 20. März 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung der Niveaulinie des Rütliweges, zwischen Alter Landstrasse und Alpenstrasse, sowie der Baulinien des Rütliweges, zwischen Weidstrasse und Alpenstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüschtikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschtikon, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Oktober 1963.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*H. Isler*